

# VBLkompass 2026.

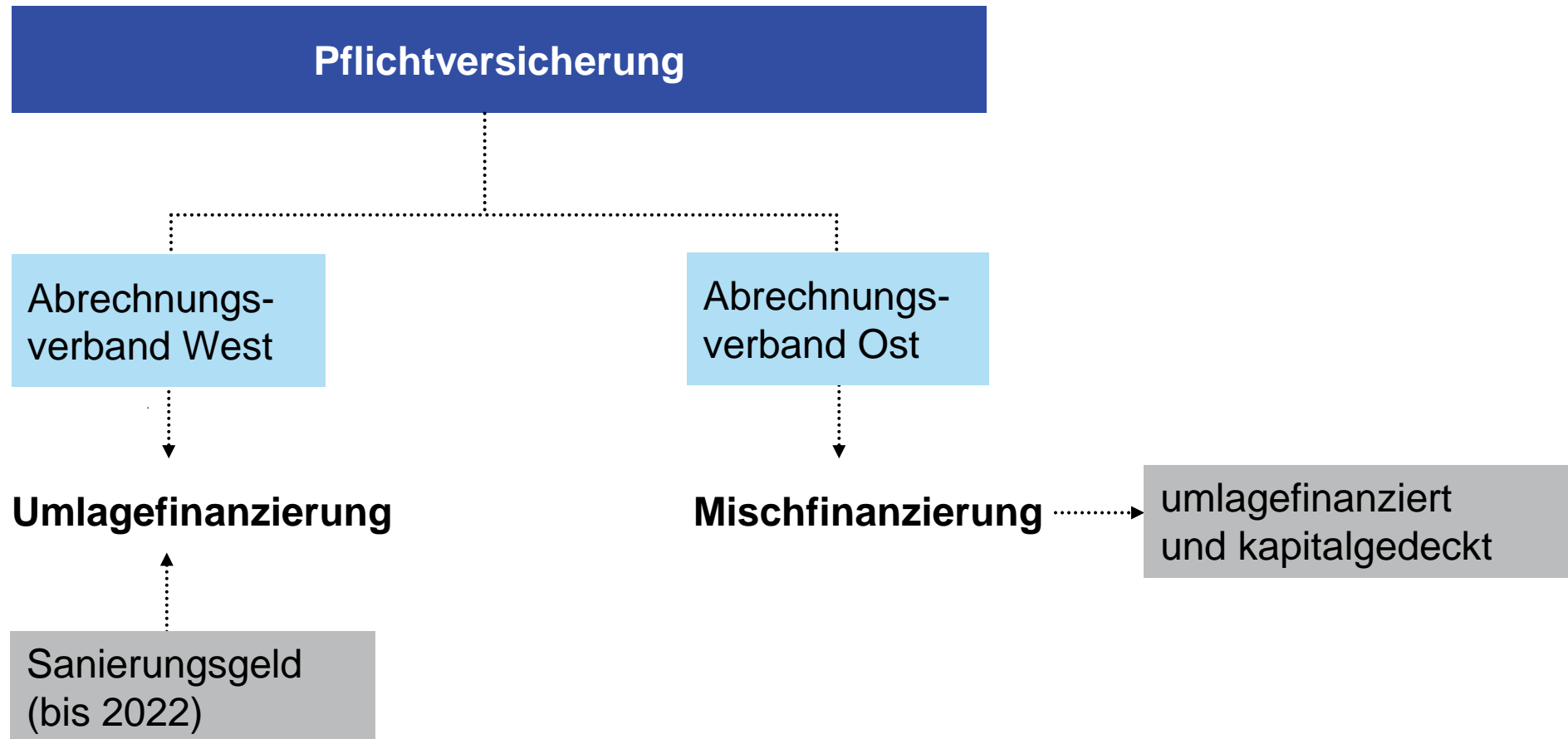
Thema 2.

VBLklassik.

Steuer- und Sozialversicherung in der Anspar- und  
Auszahlungsphase.



# Die Finanzierung der VBL.



# VBL-Aufwendungen.

**Absenkung seit 2023 von 8,26 % auf 7,30 % Gesamtumlage**

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	AG-Anteil 5,49 %	AN-Anteil 1,81 %
monatlich 3.000,00 Euro	164,70 Euro	54,30 Euro

Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **ab 1. Januar 2026** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 75.000 Euro. Arbeitnehmeranteil aus versteuertem Einkommen.

### Arbeitgeber im Bereich Bund/VKA\*

Aufwendungen zur VBL in 2026		Versteuerung der Aufwendungen	
Arbeitgeber Umlage 5,49 %	4.117,50 Euro	4.056,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG
		61,50 Euro	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG n.F. i.V. mit § 16 Abs. 2 ATV
		0,00 Euro	Restbetrag individuell von der Beschäftigten zu versteuern
Eigenanteil an der Umlage 1,81 %	1.357,50 Euro	1.357,50 Euro	aus versteuertem Einkommen

\*Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände

# VBL-Aufwendungen zur VBLklassik.

Bei Anwendung der steuerfreien Umlage nach **§ 3 Nummer 56 EStG** stehen dem Arbeitgeber zwei verschiedene Modelle zur Verfügung.

## Verteilmodell

Der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.



## Aufzehrmodell

Die tatsächlichen Umlagen werden in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist.



# VBL-Aufwendungen.

## § 3 Nr. 56 EStG:

**Steuerfrei sind Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 2 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.**

**Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nummer 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern.**

# VBL-Aufwendungen.

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	AG-Anteil 3,06 %	AN-Anteil 4,25 %
monatlich 3.000,00 Euro	91,80 Euro	127,50 Euro

Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **ab 1. Januar 2026** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 75.000 Euro. Arbeitnehmeranteil aus steuerfreiem Einkommen.

### Arbeitgeber im Bereich Bund/VKA\*

Aufwendungen zur VBL in 2026		Versteuerung der Aufwendungen	
Arbeitgeber Umlage 1,06 %	795,00 Euro	0,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG nach Anrechnung von § 3 Nr. 63 EStG
		795,00 Euro	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG n.F. i.V. mit § 16 Abs. 2 ATV
		0,00 Euro	Restbetrag individuell von der Beschäftigten zu versteuern
Arbeitgeber Beitrag 2,00 %	1.500,00 Euro	1.500,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Beitrag der Beschäftigten 4,25 %	3.187,50 Euro	3.187,50 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG

\*Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände

Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **ab 1. Januar 2026** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 75.000 Euro. Arbeitnehmeranteil aus individuell versteuertem Einkommen.

### Arbeitgeber im Bereich Bund/VKA\*

Aufwendungen zur VBL in 2026		Versteuerung der Aufwendungen	
Arbeitgeber Umlage 1,06 %	795,00 Euro	795,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG nach Anrechnung von § 3 Nr. 63 EStG
		0,00 Euro	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG n.F. i.V. mit § 16 Abs. 2 ATV
		0,00 Euro	Restbetrag individuell von der Beschäftigten zu versteuern
Arbeitgeber Beitrag 2,00 %	1.500,00 Euro	1.500,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Beitrag der Beschäftigten 4,25 %	3.187,50 Euro	3.187,50 Euro	aus versteuertem Netto der Beschäftigten

\*Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände

# Versteuerung von der Ansparphase in die Leistungsphase.

## Ansparphase

Steuerfreiheit der Umlagen/Beiträge nach:  
§ 3 Nr. 56 EStG, § 3 Nr. 63 EStG,  
oder Riesterförderung der Beiträge nach:  
§ 10a, Abschnitt XI EStG

Individuelle oder pauschale  
Versteuerung der Umlagen/Beiträge

## Leistungsphase

Volle nachgelagerte Besteuerung der Rente  
nach § 22 Nr. 5 EStG;  
gilt auch für Kapitalauszahlungen

Besteuerung der Rente mit dem Ertragsanteil  
nach § 22 Nr. 1 EStG; Kapitalauszahlung ist  
ggf. steuerfrei

Alle Aufwendungen, die in der Ansparphase steuerfrei sind oder gefördert werden, werden in der Leistungsphase nachgelagert besteuert.

# Steuerliche Behandlung.

## Art der Leistung

Gesetzliche Rente	20.000 €
Betriebsrente aus versteuerten Einzahlungen	4.000 €
Betriebsrente aus steuerfreien Einzahlungen	3.000 €

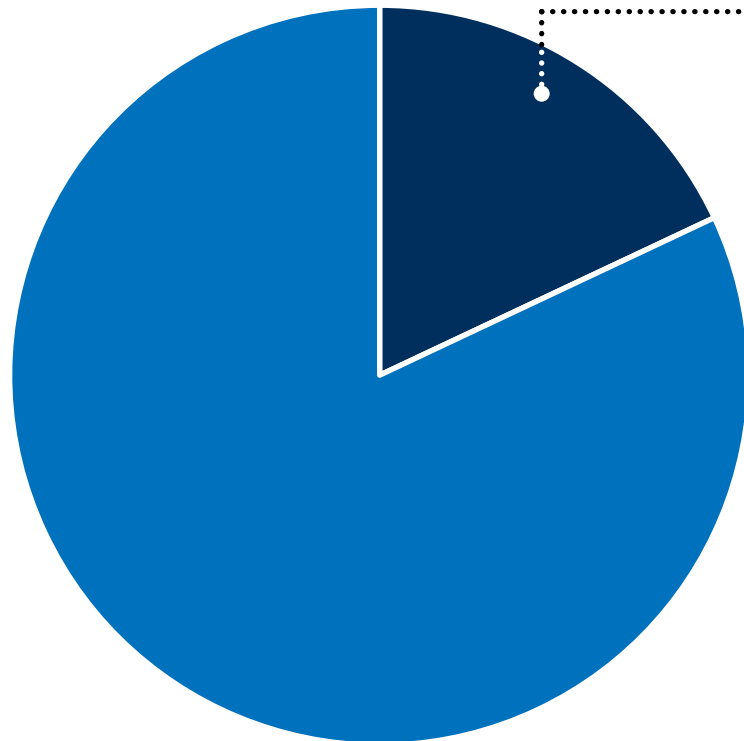
**Summe der Leistung**                      **27.000 €**

## Steuerpflichtiger Anteil

Vom Rentenbeginn abhängiger Steuersatz	
Rentenbeginn 2026:	84 % = 16.800 €
Besteuerung im Ertragsanteil	
Rentenbeginn 65. Lj.:	18 % = 720 €
Nachgelagerte Besteuerung	
Rentenbeginn:	100 % = 3.000 €

**Steuerpflichtiger Anteil**                      **20.520 €**

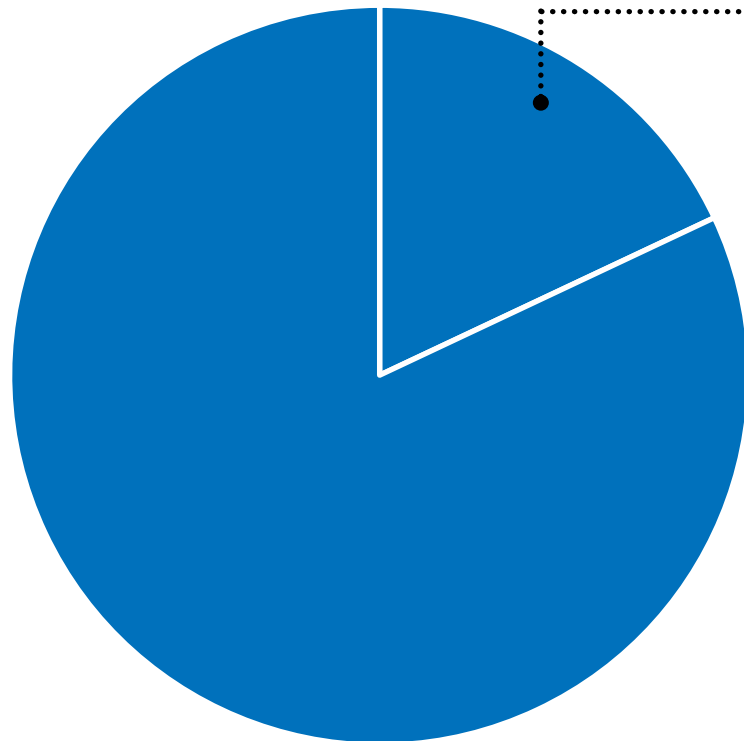
# Kranken- und Pflegeversicherung.



Beitragsbelastung rund 21 %, zusammengesetzt aus:

- Allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung: **14,60 %**
- Durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2026: **2,9 %**
- Pflegeversicherung: **3,6 %** (**4,2 % bei Kinderlosen**) Abschläge für Kinder unter 25 Jahren ab dem 2. Kind

# Kranken- und Pflegeversicherung. für riestergeförderte Beiträge seit 2018



Beitragsbelastung **rund 21 %**, zusammengesetzt aus:

- Allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung: **14,60 %**
- Durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2026: **2,9 %**
- Pflegeversicherung: **3,6 %**  
(**4,2 % bei Kinderlosen**) Abschläge für Kinder unter 25 Jahren ab dem 2. Kind

# Kranken- und Pflegeversicherung.

VBL-Rente brutto	300,00 €
abzüglich Freibetrag	-197,75 €
zu verbeitragende Rente	102,25 €
abzüglich 17,5 % KV-Beitrag	-17,89 €
Zwischenergebnis	282,11 €
abzüglich Pflegeversicherungsbeitrag von 3,6 % (aus 300,00 € Bruttorente)	-10,80 €
Nettorente	271,31 €

Vielen Dank.

